

Vorlage Nr. III/55/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Weiterbeschäftigung von nebenamtlichen Mitarbeitern/innen in den Freizeiteinrichtungen der Abteilung "Jugend- und Frauenförderung" des Amtes für Jugend, Familie und Frauen gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016

A Problem

In den Freizeiteinrichtungen der Abteilung „Jugend- und Frauenförderung“ des Amtes für Jugend, Familie und Frauen leisten derzeit 17 Honorarkräfte mit insgesamt 124,75 Stunden in Kursen und Arbeitsgemeinschaften stadtteilorientiert eine erhebliche Förderung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Angebotspalette beinhaltet u.a. Hausaufgabenhilfe, Einführung und Arbeiten am PC sowie im Internet, Bewerbungstraining, Betreuung sportlicher Aktivitäten, Unterstützung in der Integrationsarbeit und darüber hinaus vielfältige Angebote im kreativen und musischen Bereich.

Der Beschäftigungszeitraum der auf Honorarbasis beschäftigten Mitarbeiter/innen ist jährlich vom 01.01. bis 30.06. und die Weiterbeschäftigung vom 01.07. bis 31.12. befristet, um Angebotsstrukturen ggf. anpassen zu können. Das Honorar beträgt in Anlehnung an die Bremische Honorarordnung 10,23 € pro Stunde.

Die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Freizeiteinrichtungen ist zur Aufrechterhaltung und Durchführung des Dienstbetriebes zwingend erforderlich. Die Angebote bilden einen festen Bestandteil der in den Konzepten der Freizeiteinrichtungen festgeschriebenen Aufgabenbereiche.

Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Danach gehören Angebote der Jugendarbeit nach § 11 KJHG zu den verpflichtenden Leistungen der Jugendhilfe. Entsprechend sind die zur Förderung der Entwicklung der Teilnehmer/innen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die in den Freizeiteinrichtungen angebotenen Kursinhalte entsprechen nach § 11, Abs. 3 KJHG den „Schwerpunkten der Jugendarbeit“. Zusätzlich können nach § 11, Abs. 4 KJHG Angebote der Jugendarbeit in angemessenem Umfang auch Personen einbezogen werden, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Im Stellenplan des Amtes für Jugend, Familie und Frauen werden keine Stellen für Honorarkräfte ausgewiesen. Das für diesen Bereich jährliche Gesamtbudget wird bedarfsorientiert für die einzelnen Einrichtungen eingesetzt.

Da für 2016 noch kein rechtsgültiger Haushalt vorliegt, ist für die Bereitstellung der Mittel eine

Ausnahme im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung von Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) in Verbindung mit der vom Magistrat am 02.12.2015 beschlossenen Verwaltungsvorschrift als Handlungsanweisung zur Auslegung der Bestimmung des Art. 132a LV erforderlich.

B Lösung

Der Magistrat stimmt gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der LV der Fortführung des Beschäftigungszeitraumes der in den Freizeiteinrichtungen eingesetzten Honorarkräfte vom 01.07.2016 bis zum 31.12.2016 zu.

C Alternativen

Die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorgaben kann nicht mehr gewährleistet werden. Allein die im sozialen Brennpunkt Lehe angesiedelte und hoch frequentierte Freizeiteinrichtung „Lehe-Treff“ verfügt zur Durchführung der Angebote über 10 eingesetzte Honorarkräfte. Ohne Vertragsverlängerung ist kein Dienstbetrieb durchführbar.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Die Fortführung der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt im Rahmen der für 2016 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Personalbudget befindet sich im Rahmen des Plankorridors für das Kapitel 6560.

E Beteiligung/Abstimmung

Stadtkämmerei, Rechnungsprüfungsamt und Personalamt wurden beteiligt (Anlagen).

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Erteilung einer Ausnahmeregelung gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der LV für die Fortführung der Beschäftigungsverhältnisse der in den Freizeiteinrichtungen der Abteilung „Jugend- und Frauenförderung“ des Amtes für Jugend, Familie und Frauen eingesetzten Honorarkräfte vom 01.07.2016 bis 31.12.2016.

Rosche
Dezernent

Anlagen
Einschätzung der Stadtkämmerei gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften
Honorarkräfte – Überwachung des Plankorridors